

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Optimum Group B.V., mit Sitz in Alkmaar und Hauptgeschäftsstelle in der Toermalijnstraat 12 C in (1812 RL) Alkmaar, und ihrer in den Niederlanden ansässigen Tochtergesellschaften, nämlich: Etiket Nederland B.V., ebenfalls mit Sitz in Alkmaar und Hauptgeschäftsstelle in der Toermalijnstraat 12 C in (1812 RL) Alkmaar, Vila Etiketten B.V., mit Sitz in Breda und Hauptgeschäftsstelle in Minervum 7314 in (4817 ZD) Breda, J. MAX AARTS B.V., mit Sitz in Enschede und Hauptgeschäftsstelle in Marssteden 55 in (7547 TE) Enschede, W & R Etiketten Service B.V., mit Sitz in Tilburg und Hauptgeschäftsstelle in Polluxstraat 15 in (5047 RA) Tilburg, Telrol B.V., mit Sitz in Almere und Hauptgeschäftsstelle im Bolderweg 53 in (1332 BA) Almere, Kolibri Labels B.V., mit Sitz in Almere und Hauptgeschäftsstelle im Lengelseweg 94 in (7041 DS) 's-Heerenberg, Belona B.V., mit Sitz in Oud Gastel und Hauptgeschäftsstelle in der Roosendaalsebaan 39 (4751 RA) Oud Gastel und Megaflex Bladel B.V. mit Sitz in Bladel und Hauptgeschäftsstelle in der Hallenstraat 14 in (5531 AB) Bladel (im Folgenden einzeln bezeichnet als: "Lieferant").

Artikel 1. Allgemeine Bestimmungen

1. Für alle Verträge¹ und Rechtshandlungen zwischen dem Lieferanten (in seiner Eigenschaft als Lieferant von Etiketten im weitesten Sinne des Wortes) und seinem Kunden² gelten ausschließlich die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
2. Der Text der niederländischen Version dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat Vorrang vor der in einer anderen Sprache abgefassten Version.
3. Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur möglich, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.
4. Wenn diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf einen Vertrag oder einen Rechtsakt zwischen dem Lieferanten und einem Kunden Anwendung finden, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen automatisch auch für jeden danach geschlossenen Vertrag oder Rechtsakt.
5. Für den Fall, dass diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht anwendbar, nichtig oder aufgehoben sind, bleiben die nicht betroffenen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen in vollem Umfang in Kraft. Die betroffene(n) Bestimmung(en) wird (werden) dann in eine Bestimmung umgewandelt, die der Lieferant verwendet hätte, wenn die Unanwendbarkeit, Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit nicht eingetreten wäre. Soweit erforderlich, erklärt der Kunde sich vorab mit einer solchen Umwandlung einverstanden.

Artikel 2. Angebot & Annahme, (Dauerleistungs-)Verträge und Kündigungen

Angebot & Annahme

1. Ein Angebot des Lieferanten (unabhängig davon, ob es mit einer Preisangabe, einem Budget, einer Vorkalkulation oder einer ähnlichen Ankündigung versehen ist oder nicht) ist unverbindlich und verpflichtet den Lieferanten nicht zum Abschluss eines Vertrags mit einem Kunden.
2. Ein Angebot des Lieferanten kann ohne Abweichung nur durch

schriftliche Mitteilung des Kunden angenommen werden. Ein Angebot gilt in jedem Fall als abgelehnt, wenn es nicht innerhalb eines Monats angenommen wird, es sei denn, in dem Angebot ist eine andere Annahmefrist angegeben.

3. Der Lieferant ist nicht an offensichtliche Fehler oder Irrtümer in seinem Angebot gebunden. Bei der Abgabe eines Angebots darf der Lieferant von der Richtigkeit der vom Kunden zur Verfügung gestellten Daten, Informationen, Zeichnungen und dergleichen ausgehen. Der Kunde stellt den Lieferanten von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich auf die Verwendung von Daten, Informationen, Zeichnungen und dergleichen beziehen, die vom oder im Namen des Kunden bereitgestellt wurden.

4. Der Lieferant ist berechtigt, sein Angebot innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Annahme zu widerrufen. Daraus ergibt sich keine Verpflichtung zum Ersatz von Schäden und/oder Kosten, die dem Kunden durch den Widerruf entstehen.

Verträge

5. Ein Vertrag zwischen dem Lieferanten und einem Kunden kommt (unter Beachtung der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen) nur zustande durch: a) die schriftliche Annahme eines Angebots des Lieferanten durch einen Kunden; b) eine schriftliche Auftragsbestätigung einer Bestellung eines Kunden an den Lieferanten; oder c) die tatsächliche Ausführung einer Bestellung des Kunden durch den Lieferanten.

6. Eine Vertragsanpassung ist nur nach ausdrücklicher und schriftlicher Annahme durch den Lieferanten gültig. Der Lieferant ist berechtigt, dem Kunden alle Kosten in Rechnung zu stellen, die im Zusammenhang mit einer Vertragsanpassung entstehen.

7. Der Lieferant ist nicht an Mitteilungen seiner Untergebenen oder Vertreter gebunden, es sei denn, diese Mitteilungen wurden vom Lieferanten ausdrücklich gebilligt oder dem Kunden schriftlich bestätigt.

Dauerleistungsverträge

8. In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird eine Publikation, die mindestens zweimal im Jahr erscheint, als "periodische Publikation" ("periodieke uitgave") bezeichnet. Ein Vertrag über die Herstellung³ einer periodischen Publikation gilt auf unbestimmte Zeit.

9. Ein Vertrag über die Herstellung einer periodischen Publikation kann vom Kunden nur per Einschreiben mit Rückschein oder per Gerichtsvollzieherbeschluss unter Einhaltung der folgenden Kündigungsfristen gekündigt werden:

- Bei einer periodischen Publikation, die viermal oder öfter im Jahr erscheint, beträgt die Kündigungsfrist 12 Monate.
- Bei einer periodischen Publikation, die weniger als viermal im Jahr erscheint, beträgt die Kündigungsfrist sechs Monate.

Die vorgenannten Kündigungsfristen müssen nicht eingehalten werden, wenn der Kunde eine einmalige Kündigungsgebühr in Höhe von 50 % des Gesamtbetrages zahlt, den der Lieferant für die Durchführung der periodischen Publikation im gesamten Vorjahr in Rechnung gestellt hat.

10. Die Absätze 8 und 9 dieses Artikels 2 gelten entsprechend für Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen oder die

¹Jeder Vertrag zwischen dem Lieferanten und dem Kunden über die Herstellung oder Lieferung von Waren, die Erbringung von Dienstleistungen oder die Ausführung von Arbeiten.

²Die natürliche oder juristische Person, die dem Lieferanten einen Auftrag zur Herstellung oder Lieferung von Waren, zur Erbringung von Dienstleistungen oder zur Ausführung von Arbeiten erteilt hat.

³Der Begriff "Herstellung" umfasst auch die Herstellung von Halbfertigprodukten oder Hilfsmitteln, wie z.B. separate Drucke, Lithografien und Satzarbeiten, sowie die Endbearbeitung und den Vertrieb der Publikation

Ausführung von Arbeiten, wobei die Kündigungsfrist in diesen Fällen standardmäßig sechs Monate beträgt.

Kündigungen

11. Ein Kunde ist berechtigt, einen Vertrag zu kündigen, bevor der Lieferant mit dessen Ausführung begonnen hat, sofern er den Schaden und/oder die Kosten, die dem Lieferanten dadurch entstehen, ersetzt. Dieser Schaden und/oder diese Kosten umfassen auch die vom Lieferanten erlittenen Verluste und den entgangenen Gewinn sowie die Kosten, die dem Lieferanten bereits bei der Vorbereitung der Erfüllung des Vertrags entstanden sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Kosten für reservierte Produktionskapazitäten, eingekaufte Materialien, in Anspruch genommene Dienstleistungen und Lagerung. Eine Kündigung von Verträgen über die Herstellung periodischer Publikationen im Sinne dieses Artikels 2 ist nicht möglich.

Artikel 3. Lieferung

Art der Lieferung

1. Die Lieferung erfolgt an dem Ort, an dem der Lieferant seine Geschäftstätigkeit ausübt. Digitale Lieferungen erfolgen an die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse, (auf Risiko des Kunden) durch Hochladen auf einen externen Server oder durch Bereitstellung auf dem Server des Lieferanten (oder einer Hilfsperson des Lieferanten).

2. Der Lieferant ist nicht verpflichtet, zu liefernde (hergestellte) Waren und/oder Dienstleistungen in Teilen zu liefern.

3. Der Kunde ist verpflichtet, bei der Lieferung der vom Lieferanten zu liefernden Waren oder Dienstleistungen gemäß dem Vertrag vollständig mitzuwirken. Ein Kunde gerät auch ohne Mahnung in Verzug, wenn er die zu liefernde Ware nach der ersten Aufforderung des Lieferanten nicht abholt oder gegebenenfalls die Annahme der zu liefernden Ware verweigert.

4. Die Gefahr für die an einen Kunden zu liefernden Waren geht ab dem Lager des Lieferanten oder ab dem Lager eines vom Lieferanten beauftragten Dritten auf diesen über. Alle Waren werden auf Gefahr des Kunden transportiert.

5. Wenn ein Kunde den Lieferanten nicht rechtzeitig auffordert, die Waren während des Transports auf Kosten des Kunden zu versichern, werden die Waren unversichert durch den Lieferanten oder in dessen Namen transportiert. Der Transport umfasst auch die Übermittlung von Daten mit allen technischen Mitteln.

6. Der Lieferant hat seine Lieferverpflichtung erfüllt, indem er dem Kunden die Waren zum vereinbarten Zeitpunkt in seinem Lager oder im Lager eines vom Lieferanten beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt hat. Das Lieferdokument des Spediteurs und/oder die beigefügten Anhänge, die von einem Kunden oder in dessen Namen unterzeichnet wurden, gelten als vollständiger Nachweis für die Lieferung der im Lieferdokument und/oder in den beigefügten Anhängen genannten Waren durch den Lieferanten. Die Annahme der Waren des Lieferanten durch den Spediteur gilt als Beweis dafür, dass sich diese Waren in einem äußerlich guten Zustand befanden, es sei denn, aus dem Frachtbrief oder der Empfangsbestätigung geht das Gegenteil hervor.

7. Der Lieferant ist nicht verpflichtet, die zu liefernden Waren zu lagern. Verweigert ein Kunde die Annahme der zur Lieferung angebotenen oder zur Verfügung gestellten Waren, so lagert der Lieferant die betreffenden Waren 14 Tage nach dem Datum des Angebots an einem vom Lieferanten zu bestimmenden Ort. Nach Ablauf dieser Frist ist der Lieferant nicht mehr verpflichtet, die von einem Kunden bestellten Waren zur Verfügung zu halten und ist berechtigt, die Waren an einen Dritten zu verkaufen oder anderweitig über sie zu verfügen. Der Kunde bleibt dennoch verpflichtet, den Vertrag zu erfüllen, indem er die betreffenden Waren auf erste Aufforderung des Lieferanten zum vereinbarten Preis abnimmt, während der Kunde außerdem verpflichtet ist, dem Lieferanten

den Schaden und/oder die Kosten zu ersetzen, die sich aus der früheren Weigerung des Kunden ergeben, die betreffenden Waren abzunehmen, einschließlich der Lager- und Transportkosten.

Eigentumsvorbehalt

8. Jede Lieferung von Waren durch den Lieferanten an einen Kunden erfolgt unter Eigentumsvorbehalt an diesen Waren, bis der Kunde alles bezahlt hat, wozu er aufgrund eines Vertrags verpflichtet ist, einschließlich Zinsen und Kosten. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Kunde verpflichtet, die vom Lieferanten gelieferten Waren getrennt von anderen Waren aufzubewahren und deutlich als Eigentum des Lieferanten zu kennzeichnen sowie sie ordnungsgemäß zu versichern und versichert zu halten.

9. Erfolgt die Lieferung von Waren an einen Kunden in einem anderen Land als den Niederlanden, unterliegen die Waren - wenn und sobald sie sich auf dem Gebiet des betreffenden Landes befinden - dem Eigentumsvorbehalt, wie oben in Absatz 8 erwähnt, nach niederländischem Recht, zusätzlich zu dem Eigentumsvorbehalt nach niederländischem Recht, mit der Maßgabe, dass das niederländische Recht auf den Vertrag Anwendung findet.

10. Solange die gelieferten Waren unter Eigentumsvorbehalt stehen, darf ein Kunde sie nicht belasten oder außerhalb seiner normalen Geschäftstätigkeit veräußern.

11. Nachdem der Lieferant seinen Eigentumsvorbehalt geltend gemacht hat, kann er die gelieferten Waren zurücknehmen. Der Kunde muss dem Lieferanten erlauben, den Ort zu betreten, an dem sich die Waren befinden.

12. Wenn ein Transport der zu liefernden Waren vereinbart wurde, erfolgt dieser auf Kosten und Gefahr des Kunden. Die mit dem Transport verbundenen Kosten umfassen in jedem Fall Ausfuhr- und Einfuhrzölle, Abfertigungsgebühren, Steuern und alle anderen staatlichen Abgaben gleich welcher Art, die mit dem Transport und der Lieferung der Waren durch den Lieferanten verbunden sind.

Lieferfrist

13. Die vom Lieferanten angegebene Lieferfrist ist nur ein Richtwert. Auch im Falle eines vereinbarten spätesten Liefertermins ist der Lieferant erst dann in Verzug, wenn der Kunde ihn schriftlich in Verzug gesetzt hat. Eine Überschreitung der vereinbarten Lieferfrist berechtigt in keinem Fall zu einer Entschädigung. Ein Kunde hat auch keinen Anspruch auf Schadenersatz im Falle einer Vertragsauflösung, es sei denn, die Überschreitung der in der Inverzugsetzung gesetzten angemessenen Frist ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Lieferanten zurückzuführen.

14. Die Verpflichtung des Lieferanten zur Einhaltung eines vereinbarten spätesten Liefertermins entfällt, wenn ein Kunde Änderungen der Spezifikationen des Werks, der Ware oder des Produkts oder der Dienstleistung verlangt oder die Bestimmungen von Artikel 6 Absatz 1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht einhält, es sei denn, die geringfügige Bedeutung der Änderung oder die geringfügige Verzögerung erfordert in zumutbarer Weise, dass der Lieferant Änderungen an der Produktionskapazität vornimmt, deren rechtzeitige Nutzung er ursprünglich geplant hatte.

15. Während der Ausführung des Vertrags durch den Lieferanten ist der Kunde verpflichtet, alles zu tun, was vernünftigerweise notwendig oder wünschenswert ist, um eine rechtzeitige Lieferung durch den Lieferanten zu ermöglichen, insbesondere durch die unverzügliche Beantwortung von Fragen des Lieferanten, durch die Vermeidung von mangelhaften Lieferungen im Sinne von Artikel 5 Absatz 7 und durch die Einhaltung der Bestimmungen von Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 10 Absätze 1 und 2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

16. Wenn ein Kunde die Bestimmungen des vorigen Absatzes dieses Artikels 3 und die Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 11 nicht einhält, ist ein vereinbarter spätester Liefertermin nicht mehr bindend und der Kunde ist in Verzug, ohne dass es einer schriftli-

chen Inverzugsetzung durch den Lieferanten bedarf. Der Lieferant ist dann unbeschadet der ihm von Gesetzes wegen zustehenden Rechte befugt, die Erfüllung des Vertrages auszusetzen, bis der Kunde diesem Verzug abgeholfen hat. Danach muss der Lieferant den Vertrag noch innerhalb einer angemessenen Frist erfüllen.

17. Auch bei einer Aussetzung der Verpflichtungen durch den Lieferanten aufgrund eines anderen als des in Absatz 16 genannten Mangels des Kunden verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Aussetzung.

Überprüfung bei Lieferung

18. Der Kunde ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags durch den Lieferanten nach der Lieferung zügig zu überprüfen und den Lieferanten unverzüglich schriftlich, auch auf digitalem Wege, zu informieren, sobald er das Gegenteil feststellt. Der Kunde muss diese Prüfung und Mitteilung spätestens innerhalb von 14 Tagen nach der Lieferung vornehmen.

19. Der Lieferant ist immer berechtigt, eine neue ordnungsgemäße Leistung an die Stelle einer früheren mangelhaften Leistung zu setzen, es sei denn, der Mangel ist irreparabel.

20. Die Erfüllung des Vertrages gilt zwischen den Parteien als ordnungsgemäß, wenn der Kunde die in Absatz 1 dieses Artikels 3 genannte Prüfung oder Mitteilung nicht rechtzeitig vorgenommen hat.

21. Ist die in Absatz 1 dieses Artikels 3 genannte Frist von 14 Tagen nach den Kriterien der Angemessenheit und Billigkeit auch für einen mit der gebotenen Sorgfalt handelnden Kunden als unzumutbar kurz anzusehen, so verlängert sich diese Frist spätestens bis zu dem ersten Zeitpunkt, an dem dem Kunde eine Prüfung oder Mitteilung an den Lieferanten zumutbar ist.

22. Die Leistung des Lieferanten gilt zwischen den Parteien in jedem Fall als ordnungsgemäß, wenn der Kunde die gelieferte Ware (oder einen Teil davon) in Gebrauch genommen hat (oder durch Dritte in Gebrauch nehmen ließ), sie be- oder verarbeitet hat (oder durch Dritte be- oder verarbeiten ließ) oder sie geliefert hat (oder an Dritte liefern ließ).

23. Ungeachtet zwingender gesetzlicher Bestimmungen setzen Reklamationen gleich welcher Art in Bezug auf die Ausführung des Vertrags durch den Lieferanten (bzw. die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags durch den Lieferanten) die Zahlungsverpflichtung des Kunden nicht aus. Reklamationen jeglicher Art können nur schriftlich an den Lieferanten gerichtet werden.

24. Ungeachtet zwingender gesetzlicher Bestimmungen hat der Lieferant keine Verpflichtung in Bezug auf eine eingereichte Reklamation, wenn ein Kunde seine Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten (sowohl finanziell als auch anderweitig) nicht rechtzeitig und vollständig erfüllt hat.

25. Eine Reklamation in Bezug auf eine vom Lieferanten gelieferte Ware und/oder ausgeführte Arbeiten oder erbrachte Dienstleistungen hat keinen Einfluss auf früher gelieferte (oder noch zu liefernde) Waren und/oder Arbeiten oder Dienstleistungen, auch wenn diese gelieferten (oder noch zu liefernden) Waren und/oder Arbeiten oder Dienstleistungen in Ausführung desselben Vertrags erbracht werden.

26. Sollten Waren in der Lieferung fehlen, muss der Kunde dies dem Lieferanten innerhalb von 7 Tagen nach der Lieferung schriftlich mitteilen. Bei einer Meldung nach Ablauf dieser Frist werden die fehlenden Waren dem Kunden weder gutgeschrieben noch werden sie ihm kostenlos geliefert.

Artikel 4. Abweichungen

1. Abweichungen zwischen dem gelieferten Werk bzw. den gelieferten/gefertigten Waren oder den erbrachten Tätigkeiten/Dienstleistungen einerseits und dem ursprünglichen Entwurf, der

Zeichnung, dem Abzug oder dem Modell bzw. der Satz-, Druck- oder einer anderen Probe andererseits können kein Grund für eine Ablehnung, einen Preisnachlass, eine Vertragsauflösung oder einen Schadensersatz sein, wenn sie von geringer Bedeutung sind.

2. Bei der Beurteilung der Frage, ob Abweichungen in der Gesamtheit des Werkes oder der gelieferten/gefertigten Waren oder der erbrachten Tätigkeiten/Dienstleistungen als geringfügig anzusehen sind oder nicht, wird eine repräsentative Stichprobe daraus gezogen, es sei denn, es handelt sich um individuell bestimmte Waren oder Dienstleistungen.

3. Abweichungen, die unter Berücksichtigung aller Umstände vernünftigerweise keinen oder nur einen geringen Einfluss auf den Nutzwert des Werkes oder der gelieferten/gefertigten Waren oder der erbrachten Tätigkeiten/Dienstleistungen haben, gelten immer als Abweichungen von geringer Bedeutung.

4. Ein Kunde sollte berücksichtigen, dass die Farben von Druckerzeugnissen und Layout-Dateien, wie sie in (digital) erstellten Proofs gezeigt werden oder wie sie auf einem Monitor angezeigt werden, bis zu einem gewissen Grad von der Farbe des Druckerzeugnisses nach der Produktion abweichen werden. Solche Abweichungen sind kein Grund für Ablehnung, Minderung, Vertragsauflösung, Rückerstattung oder Schadensersatz.

5. Über- oder Unterlieferungen durch den Lieferanten im Verhältnis zur vereinbarten Menge sind zulässig, wenn sie 10 % nicht überschreiten. Der Überschuss oder die Unterschreitung der gelieferten Menge wird berechnet bzw. gutgeschrieben.

6. Hinsichtlich der Qualität und des Flächengewichts von Papier und Pappe gelten als geringfügige Abweichungen, die gemäß den in den Allgemeinen Lieferbedingungen des Verbandes der Papiergroßhändler (Vereniging van Papiergroothandelaren) festgelegten Toleranzstandards zulässig sind. Diese Bedingungen können im Geschäftssitz des Lieferanten eingesehen werden. Auf Anfrage sendet der Lieferant dem Kunden kostenlos ein Exemplar dieser Bedingungen zu.

7. Abweichungen bei den anderen vom Lieferanten verwendeten Materialien und Halbfabrikaten, die gemäß den allgemeinen Verkaufsbedingungen für die Lieferung dieser Materialien und Halbfabrikate an den Lieferanten zulässig sind, gelten als Abweichungen von geringer Bedeutung. Diese Bedingungen können im Geschäftssitz des Lieferanten eingesehen werden. Auf Anfrage sendet der Lieferant dem Kunden kostenlos ein Exemplar dieser Bedingungen zu.

Artikel 5. Preis(-Änderungen) und Zahlungsbedingungen

Preis

1. Die in einem Angebot oder einem Vertrag angegebenen Preise sind in Euro und verstehen sich - sofern nicht ausdrücklich anders angegeben - ausschließlich der Kosten für Verpackung, Transport und sonstige Versandkosten, Einfuhrdokumente, (Transport-) Versicherung(en), Reisezeit, Reisekosten und Unterbringungskosten sowie ausschließlich Umsatzsteuer und/oder sonstiger staatlicher Abgaben gleich welcher Art.

2. Der vom Lieferanten angegebene Preis für die von ihm zu erbringende Leistung gilt ausschließlich für die Leistung gemäß der vereinbarten Spezifikation.

3. Bei zusammengesetzten Angeboten besteht keine Verpflichtung, einen Teil der Gesamtleistung zu dem für diesen Teil im Angebot angegebenen Betrag oder zu einem anteiligen Teil des für das Ganze angegebenen Preises zu liefern.

4. Wenn kein Preis zwischen den Parteien vereinbart wurde, die Parteien aber im Jahr vor dem Vertrag einen oder mehrere Verträge mit gleichem oder nahezu gleichem Inhalt abgeschlossen haben, wird der Preis auf der Grundlage der verwendeten Produktionsmethoden und Berechnungssätze berechnet. Dabei werden

die Preise verwendet, die zum Zeitpunkt des Abschlusses oder der Durchführung des aktuellen Vertrages gültig sind.

5. Wenn außer in Anwendung der Bestimmungen des vorigen Absatzes dieses Artikels 5 kein Preis zwischen den Parteien vereinbart wurde oder wenn nur ein Schätzwert angegeben wurde oder wenn der vereinbarte Preis gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen geändert werden kann, wird der Preis oder die Preisänderung zu einem Betrag festgelegt, der im Bereich der grafischen Medien als angemessen gilt.

Preisänderungen

6. Der Lieferant ist berechtigt, den vereinbarten Preis zu erhöhen, wenn nach Vertragsabschluss einer oder mehrere der folgenden Umstände eintreten: eine Erhöhung der Kosten für Materialien, Halbfabrikate oder Dienstleistungen, die für die Ausführung des Vertrags erforderlich sind, eine Erhöhung der Versandkosten, der Löhne, der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung, der Kosten für andere Arbeitsbedingungen, die Einführung neuer oder die Erhöhung bestehender staatlicher Abgaben auf Rohstoffe, Energie oder Reststoffe, eine erhebliche Änderung der Wechselkurse oder allgemein Umstände, die mit diesen vergleichbar sind.

7. Eine Erhöhung des vereinbarten Preises ist gerechtfertigt, wenn der Lieferant aufgrund von komplizierten Texten, unklaren Abzügen, unklaren Skizzen, Zeichnungen oder Modellen, ungeeigneten Datenträgern⁴, ungeeigneter Computersoftware oder Dateien, ungeeigneter Art und Weise der Lieferung der vom Auftraggeber zu liefernden Materialien oder Produkte und allen ähnlichen Lieferungen des Auftraggebers mehr Arbeit leisten oder mehr Kosten aufwenden muss, als bei Vertragsabschluss vernünftigerweise zu erwarten gewesen wäre. Außergewöhnliche oder vernünftigerweise nicht vorhersehbare Verarbeitungsschwierigkeiten, die sich aus der Art der zu verarbeitenden Materialien und Produkte ergeben, sind ebenfalls ein Grund für eine Erhöhung des vereinbarten Preises.

8. Der Lieferant ist berechtigt, den vereinbarten Preis zu erhöhen, wenn der Kunde nach Erhalt von Arbeitszeichnungen, Modellen und Satz-, Druck- und anderen Probedruckungen eine Änderung der ursprünglich vereinbarten Spezifikationen, einschließlich Auto- und Nachkorrekturen oder geänderter Anweisungen, vornimmt. Der Lieferant wird bei diesen Änderungen im Rahmen des Zumutbaren mitwirken, sofern der Inhalt der von ihm zu erbringenden Leistung nicht wesentlich von der ursprünglich vereinbarten Leistung abweicht.

Zahlungsfristen

9. Der Kunde muss den Preis und die anderen im Rahmen des Vertrags fälligen Beträge innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum bezahlen, ohne sich auf einen Rabatt, eine Aufrechnung oder einen Aufschub berufen zu können. Wenn es sich bei dem Kunden um eine natürliche Person handelt, die nicht in Ausübung eines Berufes oder Gewerbes handelt, muss die Zahlung jedoch auf die vom Lieferanten angegebene Weise erfolgen. Im Falle eines Zahlungsverzugs ist der Kunde in Verzug, ohne dass eine Inverzugsetzung durch den Lieferanten erforderlich ist.

10. Im Falle einer vereinbarten Teillieferung ist der Lieferant berechtigt, nach Lieferung des ersten Teils neben der Bezahlung dieses Teils die Bezahlung der für die gesamte Lieferung angefallenen Kosten zu verlangen, wie z.B. die Kosten für Satz, Lithographie und Proofs.

11. Ein Kunde ist jederzeit und unabhängig von den vereinbarten Zahlungsbedingungen verpflichtet, auf erstes Anfordern des Lieferanten eine vollständige oder teilweise Vorauszahlung zu leisten und/oder eine Sicherheit für die Zahlung der Beträge zu stellen, die er dem Lieferanten aufgrund des Vertrags schuldet. Die angebotene Sicherheit muss so beschaffen sein, dass die Forderung und die damit verbundenen Zinsen und Kosten angemessen gedeckt

sind und der Lieferant keine Schwierigkeiten hat, Anspruch darauf machen kann. Jede Sicherheit, die nachträglich unzureichend geworden ist, wird auf erste Aufforderung des Lieferanten zu einer angemessenen Sicherheit ergänzt. Wenn und solange der Kunde mit der vollständigen oder teilweisen Vorauszahlung und/oder der vom Lieferanten geforderten Sicherheitsleistung in Verzug bleibt, ist der Lieferant berechtigt, seine Lieferverpflichtung auszusetzen.

12. Wenn ein Kunde nicht rechtzeitig im Sinne von Absatz 9 dieses Artikels 5 zahlt, schuldet er aufgrund des Verzugs mit der Zahlung des von ihm geschuldeten Betrags die gesetzlichen Handelszinsen oder gegebenenfalls die gesetzlichen Zinsen auf diesen Betrag ab dem 31. Tag nach Rechnungsdatum. Der Lieferant ist berechtigt, für jeden Monat oder Teil eines Monats, in dem der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung nicht vollständig nachgekommen ist, ein Zwölftel dieser Zinsen zu berechnen.

13. Bei Zahlungsverzug im Sinne von Absatz 9 dieses Artikels 5 ist der Kunde (neben dem geschuldeten Betrag und den Zinsen darauf) verpflichtet, sowohl die außergerichtlichen als auch die gerichtlichen Inkassokosten, einschließlich der Kosten für Rechtsanwältin, Gerichtsvollzieher und Inkassobüros, in voller Höhe zu zahlen. Die außergerichtlichen Kosten werden auf mindestens 15 % der Hauptsumme mit Zinsen festgesetzt, mit einem Mindestbetrag von 100,00 €, unbeschadet der Befugnis des Lieferanten, die tatsächlichen außergerichtlichen Kosten zu fordern, wenn diese höher sind. Wenn der Kunde ein Verbraucher ist, fordert der Lieferant für außergerichtliche Kosten einen Betrag in Höhe der gesetzlich zulässigen Höchstentschädigung für außergerichtliche Inkassokosten, wie sie in der Verordnung über die Entschädigung für außergerichtliche Inkassokosten (Besluit vergoeding voor buitengerechtelijke incassokosten) festgelegt ist und gemäß dieser Verordnung berechnet wird, sofern der ausstehende Betrag - nachdem der Verzug eingetreten ist - vom Kunden-Verbraucher nach einer Mahnung nicht innerhalb von vierzehn Tagen ab dem Tag nach der Mahnung bezahlt wird.

14. Wenn ein Kunde mit der Zahlung einer Rechnung im Sinne von Absatz 9 dieses Artikels 5 in Verzug gerät, werden auch alle anderen ausstehenden Rechnungen sofort fällig, ohne dass eine weitere Inverzugsetzung erforderlich ist.

15. Die von einem Kunden geleisteten Zahlungen dienen zur Begleichung der geschuldeten Kosten und Zinsen und anschließend zur Begleichung der fälligen Rechnungen, die am längsten offen sind, auch wenn der Kunde bei der Zahlung angibt, dass sich die Zahlung auf eine andere Rechnung bezieht.

16. Ungeachtet zwingender gesetzlicher Bestimmungen ist ein Kunde nicht berechtigt, seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Lieferanten auszusetzen und/oder mit Zahlungsverpflichtungen des Lieferanten gegenüber dem Kunden zu verrechnen.

17. Der Lieferant ist berechtigt, alle Forderungen gegenüber dem Kunden mit allen Schulden zu verrechnen, die der Lieferant gegenüber dem Kunden oder mit dem Kunden verbundenen Personen oder Unternehmen hat.

18. Alle Forderungen des Lieferanten gegenüber dem Kunden sind in den folgenden Fällen sofort fällig und zahlbar: a) wenn dem Lieferanten nach Vertragsabschluss Umstände bekannt werden, die ihn befürchten lassen, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nachkommen wird, wobei dies ganz im Ermessen des Lieferanten liegt; b) wenn der Lieferant den Kunden aufgefordert hat, eine Sicherheit für die Einhaltung der Verpflichtungen im Sinne von Absatz 11 dieses Artikels 5 zu leisten, und diese Sicherheit nicht geleistet wird oder unzureichend ist; c) im Falle eines Konkursantrags oder einer Zahlungseinstellung des Kunden, der Liquidation oder des Todes oder des Konkurses des Kunden oder - sofern der Kunde eine natürliche Person ist - wenn das niederländische Gesetz zur Umschuldung natürlicher Personen (Wet Schuldsanering Natuurlijke Personen (WSNP)) auf den Kunden Anwendung findet.

⁴Magnetbänder und Festplatten, optische Platten und alle anderen Mittel zur Aufzeichnung, Verarbeitung, Übertragung, Wiedergabe oder Veröffentlichung von Texten, Bildern oder anderen Daten mit Hilfe von Geräten im weitesten Sinne des Wortes

Artikel 6. Satz-, Druck- oder andere Proben

1. Der Kunde ist verpflichtet, die vom Lieferanten erhaltenen Satz-, Druck- oder sonstigen Probedrucke, ob auf seinen Wunsch hin oder nicht, sorgfältig auf Fehler und Mängel zu prüfen und sie so schnell wie möglich korrigiert oder genehmigt an den Lieferanten zurückzusenden.
2. Die Genehmigung der Proben durch den Kunden gilt als Bestätigung, dass der Lieferant die den Proben vorausgehenden Arbeiten korrekt ausgeführt hat.
3. Der Lieferant haftet nicht für Abweichungen, Fehler und Mängel, die in den vom Kunden genehmigten oder korrigierten Proben unbemerkt geblieben sind.
4. Ein auf Wunsch des Kunden erstellter Probedruck wird zusätzlich zum vereinbarten Preis gesondert in Rechnung gestellt, es sei denn, es ist ausdrücklich vereinbart, dass die Kosten für diesen Probedruck im Preis enthalten sind.

Artikel 7. Eigentum an Produktionsmitteln

1. Alle vom Lieferanten hergestellten Waren, wie Produktionsmittel, Halbfabrikate und Hilfsstoffe und insbesondere Typen, Konstruktionszeichnungen, Modelle, Arbeiten, Detailzeichnungen, Datenträger, Computersoftware, Dateien, fotografische Aufnahmen, Lithos, Klischees, Filme, Mikro- und Makromontagen, Druckplatten, Siebdruckformen, Tiefdruckzylinder, Matrizen, Stanzmesser und -formen, (Folien-)Prägeformen, Prägeplatten und Peripheriegeräte bleiben Eigentum des Lieferanten, auch wenn sie im Angebot oder auf der Rechnung als separate Posten aufgeführt sind.
2. Der Lieferant ist nicht verpflichtet, dem Kunden die in Absatz 1 genannten Waren zu übergeben oder sie ihm auf andere Weise zu überlassen.
3. Der Lieferant ist nicht verpflichtet, die im ersten Absatz dieses Artikels 7 genannten Waren für den Kunden aufzubewahren. Wenn der Lieferant und der Kunde vereinbaren, dass diese Waren vom Lieferanten aufbewahrt werden, gilt dies für einen Zeitraum von maximal einem Jahr und der Lieferant garantiert nicht, dass sie für eine wiederholte Verwendung geeignet sind.

Artikel 8. Geistiges Eigentum

1. Der Kunde garantiert dem Lieferanten, dass der Kunde der rechtmäßige Anspruchsberechtigte in Bezug auf alle Waren ist, die er vom Kunden oder in dessen Namen im Rahmen des Vertrags in welcher Form auch immer erhalten hat, wie z. B. Abzüge, Manuskripte, Schriftsätze, Modelle, Zeichnungen, Fotos, Bilder, Lithografien, Filme, Videos, Informationsträger, Software, Daten, Quellcodes Objektcodes, Muster, Entwürfe, Skizzen, Prozesse, Verfahren, Berichte, Artikel, Korrespondenz, Dokumente usw., und dass keine Verletzung der (geistigen Eigentums-)Rechte Dritter erfolgt, einschließlich der Rechte, die Dritte aufgrund einer Vereinbarung oder geltender Gesetze und Vorschriften geltend machen können. Der Kunde stellt den Lieferanten sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich von allen Ansprüchen frei, die Dritte aufgrund dessen geltend machen können.
2. Wenn der Lieferant begründete Zweifel daran hat, ob der Kunde im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels 8 der rechtmäßige Anspruchsberechtigte ist, ist der Lieferant befugt, die Erfüllung des Vertrages auszusetzen, bis eindeutig festgestellt ist, dass der Kunde der rechtmäßige Anspruchsberechtigte ist. Danach muss der Lieferant den Vertrag noch innerhalb einer angemessenen Frist erfüllen.
3. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, ist der Lieferant stets derjenige, dem die geistigen Eigentumsrechte an den von ihm in Erfüllung des Vertrages hergestellten Waren, erbrachten Dienstleistungen und/oder ausgeführten Arbeiten zustehen.

4. Die vom Lieferanten im Rahmen eines Vertrages gelieferten Waren (wie z.B. Abzüge, Manuskripte, Typoskripte, Entwurfszeichnungen, Modelle, Arbeits- und Detailzeichnungen, Datenträger, Software, Websites, Dateien, Geräte, fotografische Aufnahmen, Lithografien, Filme und ähnliche Produktions- und Hilfsmittel) und die dazugehörigen Entwürfe dürfen ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Lieferanten nicht im Rahmen eines Produktionsprozesses vervielfältigt werden. Dies gilt auch, soweit an diesen Waren und Entwürfen kein Urheberrecht oder sonstiger Rechtsschutz für den Lieferanten besteht.

5. Nach der Lieferung durch den Lieferanten erwirbt der Kunde das nicht ausschließliche, nicht übertragbare oder belastbare Recht, die vom Lieferanten im Rahmen des Vertrags hergestellten Waren, erbrachten Dienstleistungen und ausgeführten Arbeiten zu nutzen, unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Kunde seine finanziellen Verpflichtungen aus dem Vertrag vollständig erfüllt hat. Dieses Nutzungsrecht ist auf das Recht zur normalen Nutzung der gelieferten Waren im Rahmen der Nutzung des Unternehmens des Kunden beschränkt und der Kunde darf diese Waren ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten nicht anderweitig vervielfältigen oder veröffentlichen.

6. Das einem Kunden auf der Grundlage dieses Artikels 8 gewährte Recht berührt nicht das Recht oder die Fähigkeit des Lieferanten, die dieser Entwicklung zugrunde liegenden Komponenten, allgemeinen Prinzipien, Ideen, Entwürfe, Algorithmen, Dokumentationen, Programmiersprachen, Protokolle, Standards, Know-how und dergleichen uneingeschränkt für andere Zwecke zu nutzen und/oder zu verwerten. Auch das Recht des Lieferanten, ähnliche und/oder abgeleitete Entwicklungen zu Gunsten des Kunden vorzunehmen, wird in keiner Weise beeinträchtigt.

7. Auch wenn der Vertrag dies nicht ausdrücklich vorsieht, ist es dem Lieferanten stets gestattet, technische Vorkehrungen zum Schutz von Geräten, Dateien, Websites, zur Verfügung gestellter Software und Software, zu der der Kunde Zugang erhält, zu treffen.

Artikel 9. Eigentum des Kunden und Pfandrecht

1. Der Lieferant bewahrt die ihm von einem Kunden im Rahmen der Vertragserfüllung anvertrauten Waren mit der Sorgfalt eines ordentlichen Verwahrers auf.
2. Unbeschadet der Bestimmungen des vorigen Absatzes dieses Artikels 9 trägt der Kunde alle Risiken im Zusammenhang mit den in Absatz 1 genannten Waren während der Lagerung. Der Kunde muss dieses Risiko bei Bedarf selbst versichern.
3. Der Kunde ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass vor der Übergabe eines Abzugs, einer Zeichnung, eines Entwurfs, einer fotografischen Aufnahme oder eines Informationsträgers an den Lieferanten ein Duplikat dieser Waren angefertigt wird. Der Kunde ist verpflichtet, diese aufzubewahren, falls die gelieferte Ware während der Lagerung durch den Lieferanten verloren geht oder durch Beschädigung unbrauchbar wird. In diesem Fall muss der Kunde dem Lieferanten auf Anfrage und gegen Erstattung der Materialkosten ein neues Exemplar zur Verfügung stellen.
4. Der Kunde räumt dem Lieferanten ein Pfandrecht an allen Waren ein, die im Rahmen der Erfüllung des Vertrags mit dem Lieferanten in seine Verfügungsgewalt gebracht werden, sowie an allen anderen Waren, die im Eigentum des Kunden stehen und vom Kunden in seine Verfügungsgewalt gebracht werden, und auch an gelieferten Waren, auf die sich der Lieferant aufgrund der Tatsache, dass die gelieferten Waren vermischt worden sind, nicht auf seinen Eigentumsvorbehalt berufen kann, all dies als zusätzliche Sicherheit für alles, was der Kunde dem Lieferanten in welcher Eigenschaft oder aus welchem Grund auch immer schuldet, einschließlich nicht fälliger und bedingter Forderungen.

Artikel 10. Materialien, Produkte, Spezifikationen und Informationen, die von einem Kunden bereitgestellt werden

1. Wenn ein Kunde mit dem Lieferanten vereinbart hat, dass der Kunde Material, (elektronische) Daten oder Produkte für die Bedruckung oder Verarbeitung bereitstellt, muss er diese Bereitstellung in einer Weise sicherstellen, die für eine normale, geplante Produktion als rechtzeitig und angemessen anzusehen ist. Der Kunde erhält hierzu Anweisungen vom Lieferanten.

2. Der Kunde ist verpflichtet, die für die vereinbarte Leistung erforderlichen Materialien oder Produkte zu liefern. Der Kunde erhält zu diesem Zweck die Erklärung des Lieferanten. Der Kunde garantiert, dass der Lieferant eine ausreichende Menge erhält. Die Bestätigung des Empfangs des Materials oder der Produkte durch den Lieferanten gilt nicht als Anerkennung, dass eine ausreichende Menge oder die auf den Transportdokumenten angegebene Menge erhalten wurde.

3. Der Kunde trägt das Risiko von Missverständnissen in Bezug auf den Inhalt und die Ausführung eines Vertrages, wenn diese durch nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig beim Lieferanten eingegangene Spezifikationen oder andere Mitteilungen verursacht werden, die vom Kunden oder einer vom Kunden beauftragten Person mündlich mitgeteilt oder durch technische Mittel wie Telefon, Fax oder E-Mail übermittelt werden.

4. Der Lieferant ist nicht verpflichtet, die vom Kunden erhaltenen Waren vor dem Druck oder der Verarbeitung auf ihre Eignung zu prüfen.

5. Der Lieferant kann nicht für die Nichterfüllung eines Vertrags haftbar gemacht werden, wenn dies auf außergewöhnliche oder unvorhersehbare Verarbeitungsschwierigkeiten zurückzuführen ist, die sich aus der Beschaffenheit der vom Kunden gelieferten Materialien, (elektronischen) Daten oder Produkte ergeben, oder wenn dies die Folge von Abweichungen zwischen dem dem Lieferanten ursprünglich vorgelegten Muster oder Beispiel und den später vom Kunden gelieferten Materialien, (elektronischen) Daten oder Produkten ist.

6. Der Lieferant haftet nicht für Eigenschaften wie Haltbarkeit, Haftung, Glanz, Farbe, Licht- oder Farbechtheit oder Abnutzungsbeständigkeit, wenn der Kunde nicht spätestens bei Vertragsabschluss die Eigenschaften und die Art der von ihm gelieferten Materialien oder Produkte spezifiziert und/oder keine fundierten Angaben zu den angewandten Vorbehandlungen und/oder Oberflächenbehandlungen gemacht hat.

7. Der Lieferant haftet nicht für das Ablösen, Verkleben, Verschmutzen, die Veränderung des Glanzes oder der Farbe sowie für Schäden an den vom Kunden erhaltenen und von ihm zu bedruckenden oder zu verarbeitenden Materialien und Produkten, wenn diese einer Vorbehandlung wie dem Auftragen von Lack, Firnis oder Anti-Schmierpulver unterzogen wurden.

8. Der Kunde ist verpflichtet, den Lieferanten im Voraus schriftlich über besondere Schwierigkeiten oder gesundheitliche Risiken beim Druck oder der Verarbeitung der von ihm gelieferten Materialien und Produkte zu informieren.

9. Der Lieferant ist berechtigt, die Reste wie z.B. Schnittreste usw. der vom Kunden gelieferten Materialien und Produkte zu entsorgen, als wären sie sein Eigentum. Auf Verlangen des Lieferanten ist der Kunde verpflichtet, die nicht verwendeten Materialien und Produkte sowie die oben genannten Rückstände innerhalb der vom Lieferanten zu setzenden Frist beim Lieferanten abzuholen.

Artikel 11. Haftung

1. Der Lieferant haftet für Schäden, die der Kunde infolge eines dem Lieferanten zuzurechnenden Mangels bei der Erfüllung des Vertrags erleidet. Entschädigt werden jedoch nur die Schäden, für die der Lieferant versichert ist oder - in Anbetracht der Art seiner Geschäftstätigkeit und des Marktes, auf dem er tätig ist - vernünftigerweise hätte versichert sein müssen, und nur bis zur Höhe des vom Versicherer ausgezahlten Betrags, sofern vorhanden.

2. Die folgenden Fälle kommen für eine Entschädigung nicht in Frage a) finanzielle Verluste, wie - aber nicht beschränkt auf - Handelsverluste, Folgeschäden, Verzugsverluste, Gewinneinbußen, Umsatzverluste, entgangene Einsparungen, verminderter Firmenwert, Rufschädigung, Schäden in Bezug auf Kosten im Zusammenhang mit der Unterbrechung oder dem Stillstand (eines Teils) des Geschäfts des Kunden und/oder andere indirekte Schäden; b) Schäden, die durch Handlungen oder Unterlassungen des Kunden und/oder Dritter verursacht wurden, die den Anweisungen des Lieferanten oder dem Vertrag und/oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zuwiderlaufen; und/oder c) Schäden als direkte Folge von unrichtigen, unvollständigen und/oder unzureichenden Informationen, die dem Lieferanten vom oder im Namen des Kunden erteilt wurden.

3. Wenn: a) es dem Lieferanten zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht möglich ist, eine Versicherung im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels 11 (oder nicht zu angemessenen Bedingungen) abzuschließen oder eine solche Versicherung danach zu angemessenen Bedingungen zu erneuern; b) der Versicherer nicht für den betreffenden Schaden aufkommt; und/oder c) der betreffende Schaden nicht von der Versicherung gedeckt ist, beschränkt sich die Entschädigung für den Schaden auf höchstens den Betrag, den der Lieferant mit dem Kunden für den (vorliegenden) Vertrag vereinbart hat (ohne Mehrwertsteuer). Im Falle eines Dauerleistungsvertrags ist der Schadensersatz auf maximal den Betrag begrenzt, den der Lieferant mit dem Kunden auf Jahresbasis für den (laufenden) Vertrag vereinbart hat (ohne Mehrwertsteuer).

4. Der Lieferant haftet nicht für Schäden jeglicher Art, die entstehen, weil oder nachdem der Kunde die (hergestellten) Waren nach der Lieferung in Gebrauch genommen, be- oder verarbeitet hat, sie an Dritte geliefert hat oder hat verwenden, be- oder verarbeiten lassen oder an Dritte geliefert hat.

5. Der Lieferant haftet auch nicht für Schäden an vom Kunden erhaltenen Materialien oder Produkten, die vom Lieferanten bedruckt, be- oder verarbeitet werden sollen, wenn der Kunde den Lieferanten nicht spätestens bei Vertragsabschluss über die Eigenschaften und die Art dieser Materialien oder Produkte informiert hat und keine fundierten Informationen über die angewandten Vorbehandlungen und Oberflächenbehandlungen geliefert hat.

6. Wenn der Lieferant von einem Dritten für einen Schaden haftbar gemacht wird, für den er aufgrund des Vertrags mit dem Kunden oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder anderweitig gegenüber dem Kunden nicht haften würde, wird der Kunde ihn diesbezüglich vollständig entschädigen und dem Lieferanten alles erstatten, was er an diesen Dritten zu zahlen hat.

Artikel 12. Informationssicherheit

1. Wenn der Lieferant im Rahmen des Vertrages verpflichtet ist, eine Form der Informationssicherheit zu gewährleisten, muss diese Sicherheit den zwischen den Parteien schriftlich vereinbarten Sicherheitspezifikationen entsprechen. Der Lieferant garantiert nicht, dass die Informationssicherheit unter allen Umständen wirksam ist. Wird im Vertrag keine Sicherheitsweise festgelegt, so muss die Sicherheit ein Niveau haben, das angesichts des Stands der Technik, der Sensibilität der Daten und der mit der Erreichung der Sicherheit verbundenen Kosten nicht unangemessen ist.

2. Die Zugangs- oder Identifikationscodes und -zertifikate, die dem Kunden vom oder im Namen des Lieferanten zur Verfügung gestellt werden, sind vertraulich und werden vom Kunden als solche behandelt und dürfen nur autorisierten Mitgliedern der eigenen Organisation des Kunden bekannt gegeben werden. Der Lieferant ist berechtigt, zugewiesene Zugangs- oder Identifikationscodes und Zertifikate zu ändern.

3. Der Kunde ist verpflichtet, seine Systeme und seine Infrastruktur angemessen zu sichern, sie rechtzeitig zu aktualisieren und jederzeit eine Antivirensoftware einzusetzen.

Artikel 13. Verarbeitung⁵ personenbezogener Daten⁶

1. Wenn der Lieferant personenbezogene Daten verarbeitet oder verarbeiten lässt, hält er die geltenden Gesetze und Vorschriften in Bezug auf die Verarbeitung dieser Daten ein. Der Lieferant wird in diesem Fall als „Verarbeiter“ im Sinne der DSGVO und der Durchführungsverordnung DSGVO betrachtet und erfüllt als solcher seine Verpflichtungen aus der DSGVO und der Durchführungsverordnung DSGVO. In diesem Fall wird zwischen dem Lieferanten und dem Kunden ein Verarbeitungsvertrag im Sinne der DSGVO und der Durchführungsverordnung DSGVO geschlossen, in dem die Vereinbarungen zwischen den Parteien festgelegt werden.

2. Der Kunde ist verpflichtet, die geltenden Gesetze und Vorschriften in Bezug auf die Verarbeitung der in Absatz 1 dieses Artikels 13 genannten personenbezogenen Daten einzuhalten. In diesem Fall gilt der Kunde als „für die Verarbeitung Verantwortlicher“ und/oder „Verarbeiter“ im Sinne der DSGVO und der Durchführungsverordnung DSGVO. Der Kunde ist in seiner Eigenschaft als „für die Verarbeitung Verantwortlicher“ und/oder „Verantwortlicher“ voll verantwortlich und haftbar für die Einhaltung seiner Verpflichtungen aus den vorgenannten Gesetzen und Vorschriften, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die DSGVO und die Durchführungsverordnung DSGVO.

3. Wenn personenbezogene Daten im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels 13 verarbeitet werden, gewährleistet der Kunde, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht rechtswidrig ist und nicht gegen die Rechte der betroffenen Personen verstößt. Der Kunde stellt den Lieferanten von allen Ansprüchen von Interessenten oder Dritten frei, die sich aus der Nichteinhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften durch den Kunden ergeben. Der Lieferant haftet nur dann für den Schaden, der durch die von ihm durchgeführte Verarbeitung personenbezogener Daten entstanden ist, wenn bei der Verarbeitung die speziell an den Lieferanten als Verarbeiter gerichteten Pflichten der DSGVO und der Durchführungsverordnung DSGVO nicht erfüllt oder die rechtmäßigen Anweisungen des Kunden verletzt wurden.

Artikel 14. Geheimhaltung

1. Beide Parteien sind verpflichtet, alle vertraulichen Informationen, die sie im Rahmen des Vertrages voneinander oder von einer anderen Quelle erhalten haben, vertraulich zu behandeln. Informationen gelten als vertraulich, wenn eine Partei dies angibt oder wenn es sich aus der Art der Informationen ergibt. Das Vorhandensein und der Inhalt eines zwischen dem Lieferanten und einem Kunden geschlossenen Vertrags sowie das Vorhandensein und der Inhalt der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ebenfalls als vertrauliche Informationen.

2. Wenn der Lieferant aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen Entscheidung verpflichtet ist, vertrauliche Informationen an vom Gesetz oder dem zuständigen Gericht benannte Dritte weiterzugeben, und der Lieferant sich dabei nicht auf ein gesetzliches oder vom zuständigen Gericht anerkanntes oder zugelassenes Verweigerungsrecht berufen kann, ist der Lieferant nicht zur Zahlung von Schadenersatz oder Entschädigung verpflichtet und der Kunde nicht berechtigt, den Vertrag aufzulösen, unbeschadet der Bestimmungen des zwingenden Rechts.

Artikel 15. Ausschlussfristen

1. Unbeschadet zwingender gesetzlicher Bestimmungen erlöschen Rechtsansprüche und andere Befugnisse des Kunden, aus welchem Grund auch immer, gegenüber dem Lieferanten im Zusammenhang mit hergestellten/gelieferten Waren und/oder ausgeführten Arbeiten/Dienstleistungen nach zwölf (12) Monaten ab dem Datum, an dem der Kunde von der Existenz dieser Rechte und Befugnisse Kenntnis erlangt hat oder vernünftigerweise hätte

erlangen können und er nicht vor Ablauf dieser Frist eine schriftliche Reklamation beim Lieferanten eingereicht hat.

2. Wenn innerhalb der in Absatz 1 dieses Artikels 15 genannten Frist eine schriftliche Reklamation des Kunden gegenüber dem Lieferanten im Zusammenhang mit den vom Lieferanten hergestellten Waren und/oder ausgeführten Arbeiten/Dienstleistungen erfolgt ist, wird, unbeschadet zwingender gesetzlicher Bestimmungen, jede diesbezügliche Klage des Kunden hinfällig, wenn der Lieferant nicht innerhalb einer Frist von vier (4) Monaten nach Erhalt der betreffenden Reklamation Klage bei dem aufgrund von Artikel 18 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zuständigen Gericht erhoben hat.

Artikel 16. Zurechenbares Versagen, Verzug, Aussetzung, Auflösung und höhere Gewalt

Auflösung

1. In den folgenden Fällen ist ein Kunde von Rechts wegen (ohne dass eine Inverzugsetzung erforderlich ist) mit der Erfüllung eines Vertrags mit dem Lieferanten in Verzug, weil er einen zurechenbaren Fehler bei der Erfüllung des Vertrags begangen hat:

- der Kunde hat seine Verpflichtungen aus dem Vertrag ganz oder teilweise nicht erfüllt
- der Konkurs des Kunden wird angemeldet
- der Antrag des Kunden auf Aussetzung der Zahlungen wird eingereicht;
- das Gesetz zur Umschuldung natürlicher Personen (WSNP) wird auf den Kunden (natürliche Person) anwendbar
- der Kunde stirbt
- ein erheblicher Teil der Vermögenswerte des Kunden wird beschlagnahmt
- die Situation, in der der Kunde nicht mehr in der Lage ist, die Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, tritt ein
- Schließung, Liquidation oder vollständige oder teilweise Übernahme des Unternehmens des Kunden
- ein direkter oder indirekter Wechsel in der Kontrolle oder einer ähnlichen Situation des Unternehmens des Kunden oder
- Einstellung des Geschäftsbetriebs des Kunden

2. Alle Forderungen, die der Lieferant im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrags gegenüber dem Kunden hat, sind bei Eintritt des in Absatz 1 dieses Artikels 16 genannten Verzugs des Kunden sofort und in voller Höhe fällig.

3. Unbeschadet aller anderen Rechte, die dem Lieferanten zustehen, einschließlich des Rechts auf Schadenersatz, hat der Lieferant bei Eintritt des in Absatz 1 dieses Artikels 16 genannten Verzugs des Kunden die folgenden Rechte:

a) das Recht, seine Verpflichtungen aus dem Vertrag auszusetzen, ohne dass der Lieferant zu irgendeinem Schadenersatz verpflichtet ist.

oder

b) das Recht (unabhängig davon, ob er das Recht auf Aussetzung gemäß Absatz 3 unter a) dieses Artikels 16 ausgeübt hat oder nicht), den Vertrag ohne weitere Inverzugsetzung und/oder gerichtliche Intervention durch eine schriftliche Mitteilung an den Kunden einseitig ganz oder teilweise außergerichtlich aufzulösen. Leistungen, die der Lieferant und der Kunde in Ausführung des Vertrags erbracht haben (einschließlich der Zahlungen, die der Lieferant vom Kunden erhalten hat), unterliegen im Falle einer solchen außergerichtlichen Auflösung des Vertrags nicht der Verpflichtung zur Rückgängigmachung.

4. Wenn sich der Kunde unwiderruflich im Konkurs befindet, endet das Recht des Kunden zur Nutzung von Software, Websites

⁵Verarbeitung im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO und Durchführungsverordnung DSGVO (Allgemeine Verordnung Gegebenesscherming (AVG en UAVG).

⁶Personenbezogene Daten im Sinne von Art. 4(1) der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO und Durchführungsverordnung DSGVO) (Allgemeine Verordnung Gegebenesscherming (AVG en UAVG).

und dergleichen, die vom Lieferanten zur Verfügung gestellt werden, sowie die Nutzung der Dienstleistungen des Lieferanten von Rechts wegen (soweit anwendbar), ohne dass es einer Kündigungshandlung seitens des Lieferanten bedarf.

Höhere Gewalt

5. Versäumnisse des Lieferanten bei der Erfüllung einer Vereinbarung können ihm nicht angelastet werden, wenn sie weder auf sein Verschulden zurückzuführen sind, noch ihm aufgrund des Gesetzes, der Vereinbarung oder der allgemein anerkannten Praxis angelastet werden können („höhere Gewalt“).

6. Als höhere Gewalt auf Seiten des Lieferanten im Sinne von Absatz 5 dieses Artikels 16 gilt auf jeden Fall ein Ausfall auf Seiten des Lieferanten aufgrund von Krieg, Mobilisierung, Aufruhr, Überschwemmung, blockierter Schifffahrt, sonstiger Blockierung des Transports, Stagnation oder Einschränkung oder Einstellung der Lieferungen durch öffentliche Versorgungsunternehmen, Mangel an Gas, Erdölprodukten oder anderen Mitteln zur Energieerzeugung, Feuer, Maschinenausfälle und andere Unfälle, übermäßige Abwesenheit von Mitarbeitern, Streiks, Aussperrungen, Maßnahmen von Gewerkschaften, Exportbeschränkungen, andere staatliche Maßnahmen, Nichtlieferung notwendiger Materialien und Halbfertigprodukte durch Dritte, Sabotage, Computer-Hacking von Systemen, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfskräften und andere ähnliche Umstände.

7. Alle Forderungen, die der Lieferant im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrags gegenüber dem Kunden hat, sind bei Eintritt höherer Gewalt auf Seiten des Lieferanten sofort und in vollem Umfang zur Zahlung fällig.

8. Wenn ein Fall von höherer Gewalt eintritt, hat der Lieferant auch das Recht auf Aussetzung oder Rücktritt, wie in Absatz 3 unter a) und b) dieses Artikels 16 dargelegt. Die Bestimmungen in Absatz 3 (a) dieses Artikels 16 über die (fehlende) Verpflichtung, bereits erbrachte Leistungen rückgängig zu machen, gelten auch für eine außergerichtliche Auflösung im Falle höherer Gewalt auf Seiten des Lieferanten. Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine Entschädigung durch den Lieferanten im Falle einer Aussetzung oder außergerichtlichen Auflösung im Falle von höherer Gewalt. Wenn der Zeitraum, in dem die Erfüllung der Verpflichtungen durch den Lieferanten aufgrund höherer Gewalt unmöglich ist, länger als dreißig (30) Tage dauert, ist der Kunde auch berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise außergerichtlich aufzulösen. In dieser Situation hat der Kunde auch keinen Anspruch auf eine Entschädigung durch den Lieferanten.

9. Wenn der Lieferant bei Eintritt der höheren Gewalt seine Verpflichtungen bereits ganz oder teilweise erfüllt hat oder nur teilweise erfüllen kann, ist er berechtigt, diesen Teil gesondert in Rechnung zu stellen, und der Kunde ist verpflichtet, diese Rechnung so zu begleichen, als handele es sich um einen gesonderten, von einer außergerichtlichen Auflösung nicht betroffenen Vertrag.

Artikel 17. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

1. Auf einen Vertrag zwischen dem Lieferanten und dem Kunden ist niederländisches Recht anwendbar.

2. Das niederländische Gericht ist für alle Streitigkeiten zuständig, die sich aus der Ausführung eines Vertrags zwischen dem Lieferanten und einem Kunden ergeben oder damit zusammenhängen. Zuständig ist das Gericht des Bezirks, in dem der Lieferant seinen Sitz hat, es sei denn, der Kunde ist ein Verbraucher und wählt innerhalb eines Monats, nachdem der Lieferant sich schriftlich gegenüber dem Kunden auf diese Klausel berufen hat, die Beilegung der Streitigkeit vor dem gesetzlich zuständigen Gericht.